



Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person hat ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr zugewiesene Mandat nicht angenommen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
DI (FH) Gerhard Theissl	1980	Listenplatz 2 <i>Dein Team der SPÖ St. Peter im Sulmtal - SPÖ</i>

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird folgendes Ersatzmitglied berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Michaela Mörth	1978	Listenplatz 3 <i>Dein Team der SPÖ St. Peter im Sulmtal - SPÖ</i>

St. Peter i.S.,

am 10.04.2025

Angeschlagen
am:

10.04.2025

Abgenommen
am:



Die Bürgermeisterin

Maria Skazel

